



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 27. März 2023

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Videosprechstunde<sup>1</sup> - Verordnungen von Häuslicher Krankenpflege

Während die Möglichkeit zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde schon seit 2020 dauerhaft in die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie aufgenommen wurde, sind es nun die Verordnungen für Heilmittel, häuslicher Krankenpflege und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die ab sofort auch per Videosprechstunde ausgestellt werden können.

### Für die Verordnung von häuslicher Krankenpflege per Videosprechstunde gilt

Die jeweiligen medizinischen Verordnungsvoraussetzungen, etwa die verordnungsrelevante Diagnose, müssen bereits durch eine unmittelbare persönliche - d. h. in Präsenz - Untersuchung festgestellt worden sein.

Ob die medizinischen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch zum Zeitpunkt der Verordnung (weiterhin) bestehen, muss per Videosprechstunde sicher beurteilt werden können. Bestehen Zweifel, ist nochmals eine unmittelbare körperliche Untersuchung notwendig.

Eine erstmalige Verordnung im Verordnungsfall ist im Rahmen einer unmittelbar persönlichen, also in einer Präsenzbehandlung, auszustellen.

Sind Ihnen zusätzlich alle verordnungsrelevanten Informationen bekannt, können weitere Verordnungen bzw. Folgeverordnungen nicht nur per Videosprechstunde, sondern ausnahmsweise auch nach telefonischem Kontakt ausgestellt werden.

Ihre Patientin bzw. Ihr Patient ist im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären.

Ein Anspruch auf eine Verordnung ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt besteht nicht - es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Videosprechstunde.

<sup>1</sup> Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V (s. Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte / BMV-Ä); Beschluss des G-BA: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5835/>

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.